

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 1. August 2008

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
23. 7. 08	Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften	237
23. 7. 08	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	251
23. 7. 08	Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG)	252
23. 7. 08	Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Landesjustizschriftgutaufbewahrungsgesetz)	254
10. 7. 08	Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen	255
10. 7. 08	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Berufsschulordnung)	258
14. 7. 08	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2008/2009 und im Sommersemester 2009 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2008/2009 – ZZVO Universitäten 2008/2009)	265
16. 7. 08	Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Finanzministeriums für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung (APrOFin gD)	278
17. 7. 08	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Versetzung an Schulen für Lernbehinderte	282
17. 7. 08	Verordnung des Kultusministeriums über die Studentafel für die Förderschule (Sonderschule)	283
28. 7. 08	Verordnung des Innenministeriums über verbraucherschutzrechtliche Zuständigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag	284
11. 7. 08	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Städte Waldkirch und Mössingen zu Großen Kreisstädten	284
15. 7. 08	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart	284

Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Juli 2008

Der Landtag hat am 23. Juli 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem am 19. Dezember 2007 unterzeichneten Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land

Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 »(6) Die Landesanstalt unterstützt das Land bei der Vorbereitung der Entscheidungen nach § 51 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages.«
2. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 »(4) Die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien auf digitalen Plattformen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. § 52b Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend bei Ausweisungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Gesetz.«
3. § 29 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 »Weitere Organe sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht, die Gremienvorsitzendenkonferenz, die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich sowie die Kommission für Jugendmedienschutz nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in ihrer jeweils geltenden Fassung.«

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Das Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 5 wird die Angabe »§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 bis 10« durch die Angabe »§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 16« ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages nach seinem Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Juli 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER

Zehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
 »Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –).«
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 8 a eingefügt:
 »§ 8 a Gewinnspiele«.
 - b) Es wird folgender neuer § 9 b eingefügt:
 »§ 9 b Verbraucherschutz«.
 - c) Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:
 »§ 19 a Digitalisierung«.
 - d) Der bisherige 1. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:
 »1. Unterabschnitt
 Grundsätze«.
 - e) Es wird folgender neuer § 20 a eingefügt:
 »§ 20 a Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk«.
 - f) Nach § 20 a wird folgender neuer 2. Unterabschnitt eingefügt:
 »2. Unterabschnitt
 Verfahrensrechtliche Vorschriften«.
 - g) Der bisherige 2. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 3. Unterabschnitt.

- h) Der bisherige 3. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 4. Unterabschnitt und wie folgt neu gefasst:
 »4. Unterabschnitt
 Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung
 § 35 Organisation
 § 36 Zuständigkeit, Aufgaben
 § 37 Verfahren bei Zulassung, Zuweisung
 § 38 Anzeige, Aufsicht, Rücknahme, Widerruf
 § 39 Anwendungsbereich
 § 39 a Zusammenarbeit
 § 40 Finanzierung besonderer Aufgaben«.
- i) Die bisherigen 4. bis 6. Unterabschnitte des III. Abschnittes werden die neuen 5. bis 7. Unterabschnitte.
- j) Der V. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:
 »V. Abschnitt
 Plattformen, Übertragungskapazitäten
 § 50 Grundsatz
 § 51 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten
 § 51 a Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt
 § 51 b Weiterverbreitung
 § 52 Plattformen
 § 52 a Regelungen für Plattformen
 § 52 b Belegung von Plattformen
 § 52 c Technische Zugangsfreiheit
 § 52 d Entgelte, Tarife
 § 52 e Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation
 § 52 f Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt
 § 53 Satzungen, Richtlinien
 § 53 a Überprüfungsklausel
 § 53 b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen«.
- k) § 58 wird wie folgt neu gefasst:
 »§ 58 Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele«.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende neue Nummern 10 und 11 angefügt:
 »10. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet,
 11. Rundfunkveranstalter, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet.«
4. Es wird folgender neuer § 8 a eingefügt:
 »§ 8 a
Gewinnspiele
 (1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 13 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
 (2) Der Veranstalter hat der für die Aufsicht zuständigen Stelle auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele erforderlich sind.«
5. Es wird folgender neuer § 9 b eingefügt:
 »§ 9 b
Verbraucherschutz
 Mit Ausnahme der §§ 2, 9 und 12 gelten die Regelungen des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen dieses Staatsvertrages zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60), bei innergemeinschaftlichen Verstößen entsprechend.«
6. In § 16 Abs. 4 werden die Worte »Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes« ersetzt durch die Worte »gesetzliche Pflichthinweise« und die Worte »im Sinne der Absätze 1 bis 3« gestrichen.
7. § 16 a wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 »Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 8, 8 a, 15 und 16; in der Richtlinie zu § 8 a sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen.«

- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 »Sätze 1 und 2 gelten für Richtlinien des Deutschlandradios zu § 8 a entsprechend.«
8. Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:
 »§ 19 a
Digitalisierung
 Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Sie sind berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die analoge terrestrische Fernsehversorgung kann auch dann eingestellt werden, wenn der Empfang der Programme über einen anderen Übertragungsweg gewährleistet ist.«
9. Die Überschrift des 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:
 »1. Unterabschnitt
 Grundsätze«
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 »(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 bis 39 a richtet sich die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk nach § 20 a; im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte »nach Landesrecht« gestrichen.
 bb) In Satz 2 werden die Worte »im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten« gestrichen.
11. Es wird folgender neuer § 20 a eingefügt:
 »§ 20 a
Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk
 (1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die
1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
 2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
 3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
 4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunkveranstaltet.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.
- (3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.«
12. Nach § 20 a wird folgende neue Überschrift eingefügt:
 »2. Unterabschnitt
 Verfahrensrechtliche Vorschriften«.
13. Der bisherige 2. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 3. Unterabschnitt.
14. In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung auf »§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1« ersetzt durch die Verweisung auf »§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3«.
15. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte »unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2« gestrichen.
16. Der bisherige 3. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 4. Unterabschnitt und wie folgt neu gefasst:
 »4. Unterabschnitt
 Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung
 § 35
Organisation
 (1) Die Aufgaben nach § 36 obliegen der zuständigen Landesmedienanstalt. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.
 (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bestehen:

1. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK),
2. die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK),
3. die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und
4. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Diese dienen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 36.

(3) Die Landesmedienanstalten entsenden jeweils den nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertreter in die ZAK; eine Vertretung im Fall der Verhinderung ist durch den ständigen Vertreter zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der ZAK ist unentgeltlich.

(4) Die GVK setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Vorsitzenden des plural besetzten Beschlussgremiums der Landesmedienanstalten; eine Vertretung im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der GVK ist unentgeltlich.

(5) Die KEK besteht aus

1. sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und
2. sechs nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 der KEK und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Mitglieder werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen. Von der Mitgliedschaft nach Satz 2 ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals ›Arte‹, der Landesmedienanstalten, der privaten Rundfunkveranstalter und Plattformanbieter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligten Unternehmen. Scheidet ein Mitglied nach Satz 2 aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet. Die Mitglieder nach Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das Vorsitzland der Rundfunkkommission schließt die Verträge mit diesen Mitgliedern. Der Vorsitzende der KEK und sein Stellvertreter sind aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 zu wählen. Die sechs Vertreter der Landesmedienanstalten und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Vertreter

werden durch die Landesmedienanstalten für die Amtszeit der KEK gewählt.

(6) Ein Vertreter der Landesmedienanstalten darf nicht zugleich der KEK und der KJM angehören; Ersatzmitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft sind zulässig.

(7) Die Landesmedienanstalten bilden für die Organe nach Absatz 2 eine gemeinsame Geschäftsstelle; unbeschadet dessen verbleiben bis zum 31. August 2013 die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt und der KEK in Potsdam.

(8) Die Mitglieder der ZAK, der GVK und der KEK sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. § 24 gilt für die Mitglieder der ZAK und GVK entsprechend. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der Organe nach Absatz 2 zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(9) Die Organe nach Absatz 2 fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Bei Beschlüssen der KEK entscheidet im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Beschlüsse im Rahmen der von den Organen nach Absatz 2 Satz 1 gesetzten Fristen zu vollziehen.

(10) Die Landesmedienanstalten stellen den Organen nach Absatz 2 die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die Organe erstellen jeweils einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kosten für die Organe nach Absatz 2 werden aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(11) Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

§ 36

Zuständigkeiten, Aufgaben

(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag oder die Anzeige eingeht. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 so-

wie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20 a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1,
2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3,
3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51 a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist,
4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52,
5. Aufsicht über Plattformen nach § 51 b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52 a bis f, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist,
6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4,
7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,
8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,
9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Abs. 1.

Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.

(3) Die GVK ist zuständig für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51 a Abs. 4 und für die Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52 b Abs. 4 Satz 4 und 6. Die ZAK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen, ein.

(4) Die KEK ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie ist im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung,

bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 26 Abs. 4. Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.

(5) Die Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern nach § 25 Abs. 4 und Fensterprogrammveranstaltern nach § 31 Abs. 4 sowie die Aufsicht über diese Programme obliegen dem für die Zulassung nicht bundesweiter Angebote zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung der Veranstalter nach Satz 1 ist zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen.

(6) § 47 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 37

Verfahren bei Zulassung, Zuweisung

(1) Geht ein Antrag nach § 36 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 8 oder 9 bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der ZAK und in den Fällen des § 36 Abs. 2 Nr. 1 zusätzlich der KEK vor.

(2) Kann nicht allen Anträgen nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 entsprochen werden, entscheidet die GVK.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK im Rahmen ihrer Zuständigkeit in anderen Fällen als dem der Zulassung eines bundesweiten privaten Veranstalters.

(4) Den Kommissionen nach § 35 Abs. 2 stehen die Verfahrensrechte nach den §§ 21 und 22 zu.

(5) Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen nach den §§ 35 und 36 findet ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht statt.

§ 38

Anzeige, Aufsicht, Rücknahme, Widerruf

(1) Jede Landesmedienanstalt kann gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen, dass ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die zuständige Landesmedienanstalt ist verpflichtet, sich durch die ZAK mit der Anzeige zu befassen.

(2) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(3) Die Zulassung nach § 20 a oder die Zuweisung nach § 51 a werden jeweils zurückgenommen, wenn

1. bei der Zulassung eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20 a Abs.1 oder 2 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 20 a Abs. 3 nicht berücksichtigt wurde oder
2. bei der Zuweisung die Vorgaben gemäß § 51 a Abs. 4 nicht berücksichtigt wurden

und innerhalb eines von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(4) Zulassung und Zuweisung werden jeweils widerrufen, wenn

1. im Fall der Zulassung
 - a) nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20 a Abs.1 oder 2 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 20 a Abs. 3 eintritt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
 - b) der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat;
2. im Fall der Zuweisung
 - a) nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 51 a Abs.4 nicht mehr genügt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
 - b) das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(5) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 3 oder 4 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.

§ 39

Anwendungsbereich

Die §§ 20 a bis 38 gelten nur für bundesweite Angebote. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der KEK sind den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.

§ 39 a

Zusammenarbeit

(1) Die Landesmedienanstalten arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und mit dem Bundeskartellamt zusammen. Die Landesmedienanstalten haben auf Anfrage der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für Landeskartellbehörden entsprechend.

§ 40

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2010 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.«

17. In § 45 Abs. 3 werden die Worte »Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes« ersetzt durch die Worte »gesetzliche Pflichthinweise« und die Worte »im Sinne der Absätze 1 und 2« gestrichen.

18. In § 45 b Satz 1 wird die Verweisung auf »§§ 7, 8, 44, 45 und 45 a« ersetzt durch die Verweisung auf »§§ 7, 8, 8 a, 44, 45 und 45 a«.

19. § 46 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung der

§§ 7, 8, 8 a, 44, 45, 45 a und 45 b; in der Satzung oder Richtlinie zu § 8 a sind insbesondere die Ahndung von Verstößen und die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen.«

20. Die bisherigen 4. bis 6. Unterabschnitte des III. Abschnitts werden die neuen 5. bis 7. Unterabschnitte.

21. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 und 6 werden durch folgende neue Nummern 5 bis 12 ersetzt:

»5. einer Satzung nach § 46 Satz 1 in Verbindung mit § 8 a zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

6. entgegen § 51 b Abs. 2 Satz 1 oder 3 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Plattformanbieter vorgenommen wurde,

7. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 1 oder 2 den Betrieb einer Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

8. entgegen § 52 a Abs. 3 Satz 1 und 2 ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programm und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch verändert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Programmpakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet,

9. entgegen § 52 b Abs. 1 oder § 52 b Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder

entgegen § 52 b Abs. 4 Satz 3 oder Satz 6 die Belegung oder die Änderung der Belegung von Plattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

10. entgegen § 52 c Abs. 1 Satz 2 durch die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder durch sonstige technische Vorgaben zu § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gegenüber Herstellern digita-

ler Rundfunkempfangsgeräte Anbieter von Rundfunk oder vergleichbarer Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,

entgegen § 52 c Abs. 2 Satz 1 oder 2 die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme oder die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 52 c Abs. 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

11. entgegen § 52 d Satz 1 Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien durch die Ausgestaltung der Entgelte unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt oder

entgegen § 52 d Satz 3 Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig offenlegt,

12. entgegen § 52 e Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,«.

bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die neuen Nummern 13 bis 16.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf »Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 und 8« ersetzt durch die Verweisung »Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 und 14« und die Verweisung auf »Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 10« ersetzt durch die Verweisung auf »Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 und 16«.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf »Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23« ergänzt um die Verweisung »und Satz 2 Nr. 13 bis 16«.

22. Der V. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

»V. Abschnitt

Plattformen, Übertragungskapazitäten

§ 50

Grundsatz

Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Tele-

medien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

§ 51

Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten

(1) Über die Anmeldung bei der für Telekommunikation zuständigen Regulierungsbehörde für bundesweite Versorgungsbedarfe an nicht leitungsgebundenen (drahtlosen) Übertragungskapazitäten entscheiden die Länder einstimmig. Für länderübergreifende Bedarfsanmeldungen gilt Satz 1 hinsichtlich der betroffenen Länder entsprechend.

(2) Über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe an die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder die Landesmedienanstalten entscheiden die Ministerpräsidenten der Länder durch einstimmigen Beschluss.

(3) Für die Zuordnung gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

1. Zur Verfügung stehende freie Übertragungskapazitäten sind den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten bekannt zu machen;
2. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf aus, sind diese entsprechend zuzuordnen;
3. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf nicht aus, wirken die Ministerpräsidenten auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten hin; Beteiligte sind für private Anbieter die Landesmedienanstalten;
4. kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, entscheiden die Ministerpräsidenten, welche Zuordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Übertragungskapazität sowie unter Berücksichtigung des Gesamtangebots die größtmögliche Vielfalt des Angebotes sichert; dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk und Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an neuen Techniken und Programmformen,
 - b) Belange des privaten Rundfunks und der Anbieter von Telemedien.

Die Zuordnung der Übertragungskapazität erfolgt für die Dauer von längstens 20 Jahren.

(4) Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz ordnet die Übertragungskapazität gemäß der Entscheidung der Ministerpräsidenten nach Absatz 2 zu.

(5) Wird eine zugeordnete Übertragungskapazität nach Ablauf von 18 Monaten nach Zugang der Zuordnungsentscheidung nicht für die Realisierung des Versorgungsbedarfs genutzt, kann die Zuordnungsentscheidung durch Beschluss der Ministerpräsidenten widerrufen werden; eine Entschädigung wird nicht gewährt. Auf Antrag des Zuordnungsempfängers kann die Frist durch Entscheidung der Ministerpräsidenten verlängert werden.

(6) Die Ministerpräsidenten vereinbaren zur Durchführung der Absätze 2 bis 5 Verfahrensregelungen.

§ 51 a

Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt

(1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.

(2) Werden den Landesmedienanstalten Übertragungskapazitäten zugeordnet, bestimmen sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt genügt werden kann, sind von den Landesmedienanstalten zu bestimmen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung).

(3) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

(4) Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragssteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die Meinungsvielfalt fördert,
2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und

3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

(5) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 b widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

§ 51 b

Weiterverbreitung

(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.

(2) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Plattform zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 3 oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.

(3) Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung für Rundfunk sind zulässig, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemei-

nem Interesse erforderlich sind. Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten, Medienordnung getroffen werden. Einzelheiten, insbesondere die Rangfolge bei der Belegung der Kabelkanäle, regelt das Landesrecht.

§ 52

Plattformen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 52 a und f gelten sie nicht für Anbieter von

1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,
2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,
3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10 000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 20 000 Nutzern.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.

(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 genügt.

(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben entsprechend § 20 a Abs. 1 und 2 und
2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 52 a bis 52 d entsprochen werden soll.

§ 52 a

Regelungen für Plattformen

(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von

Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 52 b

Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass
 - a) die erforderlichen Kapazitäten für die für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste, zur Verfügung stehen; die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind,
 - b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,
 - c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,
 - d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,
2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot

an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien angemessen berücksichtigt,

3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

(2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass

1. innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die technischen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,
2. innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter im jeweiligen Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigt,
3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazität trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Plattform verbreitet, sind die Programme nach Satz 2 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.

(3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 befreit, soweit

1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder

2. das Gebot der Meinungsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51 a berücksichtigt wurde.

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 52 c

Technische Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder
4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 52 d

Entgelte, Tarife

Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte

und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 sind offenzulegen. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

§ 52 e

Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen § 52 c Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 52 d vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

§ 52 f

Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt

Verstößt ein Plattformanbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

§ 53

Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

§ 53 a

Überprüfungsklausel

Dieser Abschnitt sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. August 2011 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft.

§ 53 b

Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen

(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.

(2) Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.«

23. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele«.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»(4) Für Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) gilt § 8 a entsprechend.«

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.«

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

»Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.«

25. In § 63 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

»Abweichende Regelungen zu § 7 Abs. 8 1. Variante zur Umsetzung von Vorgaben der Landesverfassung sind zulässig.«

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 21 Abs. 1 Buchst. m des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, werden die Worte »des Deutschen Sportbundes« ersetzt durch die Worte »des Deutschen Olympischen Sportbundes«.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 21 Abs. 1 Buchst. m des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den

Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 wird die Bezeichnung »Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hamburg« ersetzt durch die Bezeichnung »ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Landesbezirk Hamburg«.

Artikel 4

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

§ 14 Abs. 8 bis 10 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original oder die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.«

2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

»(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die von ihr beauftragte Stelle nach Absatz 2 kann zur Feststellung, ob ein den Vorschriften dieses Staatsvertrages genügendes Rundfunkteilnehmerverhältnis besteht, und zur Verwaltung von Rundfunkteilnehmerverhältnissen personenbezogene Daten bei nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Gebührenpflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der nach § 3 angemeldeten Rundfunkteilnehmer und

2. sich die Daten auf Angaben zu

- a) Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer bestimmten Personengruppe,
- b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen,
- c) Vor- und Familiennamen,
- d) Titel,
- e) Anschrift und
- f) Geburtsdatum

beschränken und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Es dürfen keine Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Die Daten sind spätestens zwölf Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen bei Feststellung des Nichtbestehens oder des Bestehens eines Rundfunkteilnehmerverhältnisses, das den Voraussetzungen dieses Staatsvertrages entspricht. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenvermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt.«

Artikel 6

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Die laufende Amtsperiode der KJM endet zum 31. März 2012.
- (2) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Günther Beckstein

Für das Land Berlin:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 19. Dezember 2007
M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Ole von Beust

Für das Land Hessen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 19. Dezember 2007
H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Kurt Beck

Für das Saarland:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Dieter Althaus

Protokollerklärungen

Protokollerklärung der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zu § 53 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland bekräftigen das Ziel des § 25 Abs. 4 Satz 4 Rundfunkstaatsvertrag, dass Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens zueinander stehen sollen. Sie halten es daher unbeschadet des § 53 b Absatz 1 Satz 2 für zulässig, bei anstehenden Zulassungen von Fensterprogrammveranstaltern schon vor dem 31. Dezember 2009 das Normziel des § 25 Abs. 4 Satz 4 zu erreichen.

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein zu § 53 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen die Verlängerung bestehender Zu-

lassungen für Fensterprogrammveranstalter als einen Beitrag zur Rechts- und Investitionssicherheit. Bereits in der Begründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Auffassung der Länder zum Ausdruck gebracht, dass die gesellschaftsrechtliche Struktur des Fensterveranstalters nur ein Element der Vielfaltssicherung sein kann und nicht in direktem Zusammenhang mit der Qualität der regionalen Berichterstattung steht. Anders als bei der Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 des Rundfunkstaatsvertrags ist die gesellschaftsrechtliche Trennung daher nicht zwingend vorgeschrieben worden.

Die bestehenden Regionalfensterprogramme beweisen, dass eine hochwertige und redaktionell unabhängige Regionalberichterstattung auch von mit dem Hauptprogrammveranstalter verbundenen Unternehmen gewährleistet werden kann. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen daher, dass mit der jetzt geregelten Verlängerung der bestehenden Zulassungen die nunmehr dringend anstehende Überprüfung der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrags (gesellschaftsrechtliche Trennung von Haupt- und Fensterprogrammveranstalter) verbunden wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein sehen vor diesem Hintergrund auch weiterhin keine Veranlassung, gesellschaftsrechtliche Veränderungen vorzugeben, wenn die redaktionelle Unabhängigkeit im Übrigen gewährleistet ist.

Protokollerklärung des Landes Niedersachsen zu § 52 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Das Land Niedersachsen hält eine Überprüfung der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 bis zum 30. Juni 2009 für sinnvoll. Auf der Grundlage des Ergebnisses einer Evaluation der regionalen Berichterstattung soll entschieden werden, inwiefern das Ziel der Norm weiterverfolgt wird.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erwartet im Rahmen der anstehenden Strukturreform ein Rundfunkgebührenmodell, das aufkommensneutral ist sowie die soziale Gerechtigkeit und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern verbessert. Das Verfahren soll transparent sein, einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand haben und den Datenschutz berücksichtigen.

Protokollerklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu § 5 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Für den Fall, dass ein Gebührenmodell aufrechterhalten wird, welches Befreiungstatbestände für das Hotelgewerbe generell weiterhin erforderlich macht, streben die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein an, dass Vermieter mit nur einer Ferienwohnung ebenfalls nur 50 vom Hundert der Rundfunkgebühr für die dort bereitgehaltenen Geräte zahlen müssen.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom 23. Juli 2008

Der Landtag hat am 23. Juli 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Der nicht genehmigte Betrieb einer Ersatzschule kann von der oberen Schulaufsichtsbehörde untersagt werden.«

2. § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe »53,3« durch die Angabe »59,0« ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe »82,2« durch die Angabe »91,8« ersetzt.
- c) In Buchstabe g wird die Angabe »101,4« durch die Angabe »102,1« ersetzt.
- d) In Buchstabe h wird die Angabe »93,7« durch die Angabe »93,8« ersetzt.
- e) In Buchstabe i wird die Angabe »97,3« durch die Angabe »99,2« ersetzt.
- f) In Buchstabe j wird die Angabe »90,8« durch die Angabe »91,1« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes tritt am 1. September 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Juli 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

**Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen
und künstlerischen Nachwuchses
(Landesgraduiertenförderungsgesetz –
LGFG)**

Vom 23. Juli 2008

Der Landtag hat am 23. Juli 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses können von den Hochschulen des Landes nach Maßgabe dieses Gesetzes und der im Staatshaushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Stipendien und besondere Zuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte gewährt werden.

§ 2

Förderung von Promotionen

(1) Zur Vorbereitung auf die Promotion kann ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. eine herausragende Qualifikation,
3. ein wissenschaftliches Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt,
4. die Annahme als Doktorand an einer baden-württembergischen Hochschule,
5. die wissenschaftliche Betreuung durch die Hochschule.

Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben worden sind, mit berücksichtigt werden.

(2) Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann in besonderen Fällen nach Maßgabe des Absatzes 1 gefördert werden, wer ein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluss nur die Promotion anstrebt.

§ 3

Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(1) Zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens kann ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule,

2. eine herausragende Qualifikation,
3. ein Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten lässt,
4. die Zulassung des Arbeitsvorhabens durch eine baden-württembergische Kunsthochschule,
5. die künstlerische Betreuung durch die Hochschule.

Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Kunsthochschule erbracht oder erworben worden sind, mit berücksichtigt werden.

(2) Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann in besonderen Fällen nach Maßgabe des Absatzes 1 gefördert werden, wer ein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluss nur die Promotion anstrebt.

§ 4

Art der Förderung

Die Stipendien und besonderen Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie dürfen nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von besonderen Zuwendungen besteht nicht.

§ 5

Stipendium

(1) Die Fördersätze werden vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 10 von der Hochschule festgelegt. Die Hochschule kann unterschiedliche Fördersätze vorsehen, wenn dies im Hinblick auf die Gegebenheiten des fachspezifischen Arbeitsmarktes, auf außergewöhnlich hohe Aufwendungen für die Erstellung der Dissertation oder auf die familiäre Situation erforderlich erscheint, um hochqualifizierte Bewerber für eine Promotion zu gewinnen. Die Hochschule soll die mit der Dissertation verbundenen Sach- und Reisekosten bei der Bemessung des Fördersatzes pauschal berücksichtigen.

(2) Die Hochschule bestimmt, inwieweit bei der Bemessung des Stipendiums vom Stipendiaten bezogenes Einkommen und Zuschüsse Dritter ganz oder teilweise angerechnet werden. Für das Promotionsvorhaben erlangte Zuschüsse Dritter können bei der Förderung mindernd oder ausschließend berücksichtigt werden, auch wenn sie für Zeiträume vor dem beantragten Förderungszeitraum gewährt wurden. Die Hochschule kann dazu die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen zum Einkommen sowie zu den aktuell sowie in der Vergangenheit für das Promotionsvorhaben bezogenen Förderungen Dritter verlangen, bei Nichtvorlage die Förderung versagen und bei falschen Angaben die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern.

(3) Die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten oder der Bezug von Förderleistungen Dritter während der Förderungsdauer sind der Hochschule anzuzeigen. Die Hochschule kann bei Aufnahme von Erwerbstätigkeiten oder bei Bezug von Förderleistungen Dritter während der Förderungsdauer die Förderung reduzieren oder beenden.

(4) Bei einer Erwerbstätigkeit oder bei einer Förderung durch Dritte im Bewilligungszeitraum kann die Hochschule die Förderung zunächst unter Vorbehalt gewähren und die endgültige Förderentscheidung von der Vorlage von Nachweisen über die tatsächliche Höhe der Einkünfte oder der von Dritten bezogenen Förderleistungen abhängig machen.

(5) Über die Förderungsdauer und eventuelle Verlängerungsmöglichkeiten entscheidet die Hochschule.

(6) Die Hochschule soll während der Förderungsdauer in regelmäßigen Abständen Nachweise über den zeitgerechten Fortschritt der Dissertation verlangen. Werden diese Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Hochschule die Förderung reduzieren oder einstellen.

§ 6

Besondere Zuwendungen

Soweit Aufwendungen nicht bereits nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bei der Bemessung des Stipendiums pauschal Berücksichtigung gefunden haben, können hierfür besondere Zuwendungen geleistet werden.

§ 7

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Verteilung der Förderungsmittel auf die Hochschulen ist Aufgabe des Wissenschaftsministeriums. Das Wissenschaftsministerium kann im Benehmen mit der Hochschule dieser bis zu einem Drittel der auf sie entfallenden Mittel mit der Maßgabe zuweisen, dass sie bestimmten Fachrichtungen oder Bewerbern, die ihr Arbeitsvorhaben an bestimmten Forschungseinrichtungen durchführen, vorzubehalten sind.

(2) Die Hochschule kann vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 10 durch Satzung Höchst-, Mindest- oder Regelfördersätze festlegen, besondere Zuwendungen nach § 6 begrenzen und Regelungen zur Förderungsdauer treffen.

(3) Die zu vergebenden Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die von der Hochschule zu treffende Auswahl der Stipendiaten sowie die im Einzelfall erfolgende Festsetzung der Förderungsdauer und der Höhe des Stipendiums sowie die Gewährung besonderer Zuwendungen obliegt einer von der Hochschule einzurichtenden zentralen Vergabekommission. Die Zusammensetzung der Vergabekommission regelt die Hochschule durch Satzung. Über die Vergabe der Stipendien wird auf der Basis von Gutachten entschieden.

(4) Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf Leitungsgremien von Organisationseinheiten der strukturierten Doktorandenförderung delegieren, soweit Angehörige dieser Einrichtungen betroffen sind. Die Delegation kann mit Vorgaben verbunden werden, die dem Ziel einer einheitlichen Förderpraxis dienen.

(5) Die Hochschulen erstatten über die Praxis der Förderung dem Landtag in einem zweijährigen Turnus Bericht.

§ 8

Unterbrechung und Abbruch

(1) Von einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Arbeitsvorhabens ist die Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Förderung endet mit dem Ende des Monats, in dem das Arbeitsvorhaben unterbrochen oder abgebrochen worden ist.

(2) Abweichend hiervon kann die Hochschule der Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren, zustimmen, wenn der Betreuer bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird. Die Zustimmung kann mit der Auflage verbunden werden, mit der Hochschule den fachlichen Anschluss zu halten. Die Erfüllung dieser Auflage ist durch einen Bericht an die Hochschule, jeweils nach Ablauf von sechs Monaten, nachzuweisen; der Betreuer soll zu dem Bericht eine Stellungnahme abgeben.

(3) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 2 wird das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats fortgezahlt, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Das Stipendium kann darüber hinaus in Höhe von höchstens 210 Euro monatlich bis zu einem halben Jahr fortgezahlt werden.

(4) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 2 wird die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung, aufgerundet auf den vollen Monat, verlängert. Bei einer Entbindung verlängert sich die Bewilligung unabhängig davon, ob eine Unterbrechung erfolgt ist, mindestens um die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist, aufgerundet auf den vollen Monat. Bei einer längeren Erkrankung, die die Arbeit an der Dissertation eingeschränkt hat, ohne dass die Promotion unterbrochen wurde, kann die Vergabekommission die Förderdauer in angemessener Weise verlängern.

§ 9

Abschlussbericht

Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung ist der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät, Sektion oder Fachgruppe über die Einreichung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit vorzulegen.

Wird diese nicht eingereicht, so sind der Stand der Arbeit, die Gründe für die Verzögerung sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen. Die Vergabekommission kann bis zwei Jahre nach Abschluss der Förderung von dem ehemaligen Stipendiaten weitere Berichte zum Fortgang der Arbeit verlangen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtages durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. das Vergabeverfahren,
2. Höchst-, Mindest- und Regelfördersätze,
3. Voraussetzungen und den Höchstbetrag besonderer Zuwendungen,
4. die Art und den Umfang einer mit der Förderung zu vereinbarenden Nebentätigkeit und die Anrechnung von daraus erzieltm Erwerbseinkommen,
5. die Förderungsdauer einschließlich eventueller Verlängerungsmöglichkeiten,
6. die Mitwirkungspflichten der Stipendiaten,
7. für die Förderung vorzulegende Nachweise,
8. weitere Berichtspflichten der Hochschulen.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 23. Juli 1984 (GBl. S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), sowie die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 20. Mai 2001 (GBl. S. 420) außer Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Graduiertenförderung des Landes erhält, darf bei einer fortgesetzten Förderung nicht schlechter als bei Anwendung der bisherigen Regelung gestellt werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Juli 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Landesjustizschriftgut- aufbewahrungsgesetz)

Vom 23. Juli 2008

Der Landtag hat am 23. Juli 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Entsprechendes gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung mit Ausnahme des Schriftguts der obersten Landesbehörde.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der in Absatz 1 genannten Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Regelungen über die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Landesarchivgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das Justizministerium bestimmt nach Maßgabe des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufbewahrung des Schriftguts, insbesondere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen ist insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
 2. das Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
 3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
 4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Juli 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Datenverarbeitung für
statistische Erhebungen und
schulübergreifende Verwaltungszwecke
an Schulen**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund von § 115 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 669), wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Amtliche Schulstatistik und weitere Statistiken

§ 1

Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

(1) An den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg werden zu Zwecken der Schulverwaltung und der Bildungsplanung die amtliche Schulstatistik und weitere Statistiken angeordnet.

(2) Die Statistiken des Absatzes 1 werden soweit möglich mit dem landeseinheitlichen Verfahren »Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg« (ASD-BW) durchgeführt und werden von den zuständigen Stellen (Statistisches Landesamt, untere und obere Schulaufsichtsbehörden, Kultusministerium, Kirchen, Schulträger) mit Hilfe der Auswertungsdatenbank und der dort enthaltenen pseudonymisierten Daten im Rahmen ihrer Aufgaben ausgewertet.

(3) Das Verfahren ASD-BW wird im Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) betrieben. Durch die Übertragung oder die Eingabe von Daten in das Verfahren ASD-BW beauftragt die jeweilige Schule das IZLBW mit der Verarbeitung der Daten, es handelt sich dabei um eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 7 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Die von der Schule übergebenen Daten werden vom IZLBW nicht inhaltlich geprüft und nicht für eigene Zwecke genutzt. Die Schule ist für die Richtigkeit ihrer Daten verantwortlich.

(4) Die Plausibilitätsprüfung der Daten erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt, für die alle zu diesem Zweck erforderlichen Daten durch das IZLBW elektronisch zur Einsicht bereitgestellt werden. Personenbezogene Schülerdaten werden zu diesem Zweck zur Einsicht für die Schulaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt nicht bereitgestellt.

(5) Das Kultusministerium kann das Statistische Landesamt und andere Stellen der Kultusverwaltung mit der Durchführung von Statistiken nach Absatz 1, die nicht mit dem Verfahren ASD-BW durchgeführt werden können, beauftragen.

§ 2

Erhebungsmerkmale

Die Erhebungs- und Hilfsmerkmale zur Schulstatistik sind in der Anlage 1 benannt.

§ 3

Pseudonymisierung von Individualdaten für statistische Auswertungen

Das IZLBW überführt Schüler- und Lehrerdaten pseudonymisiert in die Auswertungsdatenbank des Verfahrens ASD-BW. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass Bil-

dungsbiographien nachvollzogen werden können. Die Pseudonymisierung ist nach dem Stand der Technik durchzuführen.

§ 4

Periodizität, Berichtszeitpunkt (Stichtag)

(1) Folgende Statistiken werden grundsätzlich einmal jährlich, mit Hilfe des Verfahrens ASD-BW, jeweils auf gesonderte Anordnung des Kultusministeriums durchgeführt:

- a) Prognosedaten zur Vorbereitung des neuen Schuljahres einschließlich Schüleranmeldungen,
- b) Schulabgänger,
- c) amtliche Schulstatistik,
- d) Unterrichtssituation (gegebenenfalls als Stichprobe).

(2) Die Stichtage für die Statistiken werden jeweils vom Kultusministerium in dem Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg »Kultus und Unterricht« bekannt gegeben.

§ 5

Auskunftspflicht

Für alle Statistiken ist der Schulleiter auskunftspflichtig. Soweit statistische Merkmale an den Schulen nicht vorhanden sind, sind auch Lehrkräfte, Schüler und deren Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege von Schülern anvertraut ist, auskunftspflichtig.

§ 6

Weitergabe und Veröffentlichung

(1) Das Statistische Landesamt ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, bildungsstatistische Daten zu veröffentlichen.

(2) Das Statistische Landesamt ist weiterhin berechtigt, für wissenschaftliche, überregionale und internationale Zwecke statistische Daten weiterzugeben.

(3) Die Kultusverwaltung, die Kirchen und die Schulträger sind berechtigt, statistische Daten für ihren Bereich zu veröffentlichen.

2. ABSCHNITT

Schulübergreifende Verwaltungszwecke

§ 7

Schulwechsel und Schulkooperationen

Wechseln Schüler die Schule sind die beteiligten Schulen verpflichtet die in der Anlage 2 aufgeführten personenbezogenen Daten dieser Schüler über das Verfahren ASD-BW zu übermitteln. Für das Übergabeverfahren an

berufliche Schulen sowie zwischen beruflichen Schulen gilt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums »Übergabe von Berufsschulpflichtigen und Aufnahmeverfahren der beruflichen Vollzeitschulen« Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2001 (K. u. U. 2002 S. 145) fort.

3. ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über statistische Erhebungen an Schulen vom 17. September 1993 (GBl. S. 607, K. u. U. 1993 S. 426) außer Kraft.

(2) Für die Schulen in freier Trägerschaft ist das Verfahren ASD-BW für die Durchführung von Schulstatistiken vorläufig noch nicht freigegeben. Für diese gilt bis zur Freigabe des Verfahrens ASD-BW die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung fort.

(3) Für die öffentlichen Schulen ist das Verfahren ASD-BW noch nicht für alle Statistiken nach § 4 Abs. 1 beziehungsweise nur für bestimmte Teilbereiche dieser Statistiken freigegeben. Für diese noch nicht von ASD-BW erfassten Statistiken oder Teilbereiche gilt bis zur Freigabe des Verfahrens ASD-BW die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung fort.

(4) Die Freigabe des Verfahrens ASD-BW nach den Absätzen 2 und 3 wird vom Kultusministerium im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt gegeben.

STUTTGART, den 10. Juli 2008

RAU

Anlage 1

(zu § 2)

A. Von Schulen und deren Außenstellen werden folgende Merkmale erhoben:

1. Adressdaten der Schule (Name, Anschrift, Dienststellen- oder Schulnummer, Telekommunikationsdaten)
2. Schulart, Bildungsgänge, Schwerpunkte/Profile
3. Rechtsstellung
4. Betreuungsform
5. Art des Schulträgers
6. Unterrichtsorganisation
 - a) Klassen, Kurse, jahrgangsgemischte Lerngruppen
 - b) Angebote für besondere Schülergruppen (insbesondere Ausländer- und Aussiedlerförderung, LRS-Angebote, Zusatzunterricht, Arbeitsgemeinschaften)

- c) Unterrichtselemente (Bildungsgang, Klassenstufe, Soll-Stunden, Ist-Stunden, Schüler, Lehrkräfte)
- d) Schulversuch
- e) Sprachenfolge
- f) Kooperationen (zum Beispiel Sonderschulen, gymnasiale Oberstufe, Grundschule/weiterführende Schule)
7. Bundesjugendspiele
8. Anzahl zurückgestellter Schüler/vorzeitig eingeschulter Schüler (auch Direkteinschulung in Klasse 2, Ausschulung aus Klasse 1)
9. Übergangsverfahren auf weiterführende Schulen
10. Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen
11. Beratungsstellen
12. Warteliste (von Schülern)
13. Daten für die Berechnung von Zuschüssen an Privatschulen
14. Schulräume (insbesondere Art und Größe)
15. Informationstechnische Ausstattung (Programme und Geräte)
16. (Unterrichtssituation während des Schuljahres (insbesondere erteilter Unterricht und Vertretungen)
- B. Von Schülern werden folgende personenbezogenen Merkmale erhoben:**
1. Name, Vorname
 2. Anschrift
 3. Geburtsdatum
 4. Geburtsort
 5. Geburtsland
 6. Geschlecht
 7. Migrationshintergrund
 - a) Staatsangehörigkeit
 - b) Umgangssprache in der Familie
 - c) Aussiedler
 8. Religionszugehörigkeit
 9. Heimunterbringung
 10. Teilnahme am Unterricht (insbesondere Bildungsgang, Klasse, Fach)
 11. Praktikum
 12. Schullaufbahn (Übergang, Versetzung)
 13. Schulabschluss (Qualifikation, Ergebnis)
 14. Schulanfänger
 15. Schulpflicht
 16. Betreuungsform und Betreuungsumfang
 17. Ausbildungsberuf, Beschäftigungsstatus (zum Beispiel Jungarbeiter, Praktikant, arbeitslos)
 18. Beschäftigungsbetrieb
 19. Umschulung
 20. Behinderungsart
 21. Fördermaßnahmen
- C. Von Lehrkräften werden folgende Merkmale erhoben:**
1. Personalnummer
 2. Name, Vorname, Geburtsname
 3. Geschlecht
 4. Geburtsdatum
 5. Geburtsort
 6. Staatsangehörigkeit
 7. Adresse
 8. Familienstand
 9. Anzahl der Kinder
 10. Religionszugehörigkeit
 11. Titel
 12. Akademische Grade
 13. Amts- und Dienstbezeichnung
 14. Besoldungs-/Vergütungsgruppe
 15. Beschäftigungsverhältnis (einschließlich Beurlaubung)
 16. Funktionen an der Schule
 17. Lehrkraftkategorie
 18. Lehrbefähigungen
 19. Prüfungen
 20. Behinderungsgrad
 21. Eintrittsart
 22. Eintritts-/Austrittsdatum
 23. Befristungszeitraum
 24. Schulart
 25. Schultyp
 26. Abwesenheit, Abordnung, Tätigkeit außerhalb des Schulbereichs (zum Beispiel an einem Schulkindergarten)
 27. Unterrichtseinsatz
 - a) Regelstunden
 - b) Nachlässe auf das Regelstundenmaß (insbesondere Stunden und Gründe)
 - c) Mehrarbeitsunterricht
 - d) erteilter Unterricht
 - e) Unterricht an anderer Schule
 - f) Unterrichtsfach, Klasse
 28. Klassenlehrer

Anlage 2
(zu § 7)

Bei einem Schulwechsel oder bei Schulkooperationen werden folgende Daten übermittelt:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Schulabschluss (Qualifikation, Ergebnis, Noten maßgebender Fächer) oder Klassenstufe
5. Abgabeschulart

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Ausbildung und Prüfung an
den Berufsschulen (Berufsschulordnung)**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 4, 5 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Ausbildung

1. Unterabschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Ausbildung und den Abschluss an öffentlichen Berufsschulen, soweit nach dem jeweiligen Landeslehrplan lernfeldorientierter Unterricht erteilt wird.

(2) Soweit die Bestimmungen Personalbegriffe wie Schüler, Schulleiter, Klassenlehrer, Vorsitzender, Prüfer, Vertreter oder Teilnehmer enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Aufgabenstellung, Kooperation

(1) Die Berufsschulen nehmen die in § 10 SchG festgelegten Aufgaben wahr. In diesem Rahmen vermitteln sie insbesondere berufsbezogene und berufsübergreifende Lerninhalte und Kompetenzen und vertiefen die Allgemeinbildung. Durch ein ganzheitlich ausgerichtetes Bildungsangebot wird sowohl die fachliche Qualifizie-

rung als auch die Persönlichkeitsentwicklung der Auszubildenden gefördert. Leistungsstärkeren Auszubildenden kann die Möglichkeit geboten werden, berufliche Zusatzqualifikationen oder die Fachhochschulreife zu erwerben.

(2) Die Berufsschulen erfüllen ihre Aufgaben als gleichberechtigte Partner im Zusammenwirken mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten, insbesondere den Ausbildungsbetrieben sowie den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung.

§ 3

Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel drei Schuljahre. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht, auch in Form von Blockunterricht, erteilt. Er umfasst den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich und gegebenenfalls den Wahlbereich.

(2) Innerhalb des Wahlpflichtbereichs kann Stützunterricht, Erweiterungsunterricht und Unterricht zur Vermittlung von Zusatzqualifikationen erteilt werden.

(3) Innerhalb des Wahlbereichs können die Schulen nach gesonderter Festlegung durch das Kultusministerium Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife anbieten.

§ 4

Bildungs- und Lehrplan, Stundentafel

(1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium für verbindlich erklärten Bildungs- und Lehrplänen sowie nach der als Anlage beigefügten Stundentafel.

(2) Die in der Stundentafel ausgewiesene Projektkompetenz ist integrativer Bestandteil des berufstheoretischen Unterrichts. Sie vermittelt insbesondere die in den Bildungs- und Lehrplänen genannten Kompetenzen, die über berufsspezifische Fachqualifikationen hinausgehen.

§ 5

Maßgebende Noten, Klassenarbeiten, Zeugnisse

(1) Für die Entscheidung über die Versetzung sowie über das Bestehen der Berufsschulabschlussprüfung sind alle Noten des Pflichtbereichs mit Ausnahme der in Religionslehre erteilten Noten maßgebend.

(2) In »Berufsfachliche Kompetenz« und »Projektkompetenz« sind pro Schuljahr zusammengenommen mindestens acht Klassenarbeiten anzufertigen. Hiervon muss mindestens eine Klassenarbeit und können höchstens drei Klassenarbeiten durch gleichwertige Feststellungen (besondere Lernleistungen) im Sinne von § 9 Abs. 6 der Notenbildungsverordnung ersetzt werden.

(3) Die Schüler erhalten am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis sowie im zweiten und dritten Schuljahr jeweils am Ende des ersten Schulhalbjahres ein Halbjahreszeug-

nis. Im ersten Schuljahr wird weder ein Halbjahreszeugnis noch eine Halbjahresinformation erteilt. Sofern die Schüler an der Berufsschulabschlussprüfung teilgenommen haben, erhalten sie am Ende ihrer schulischen Ausbildung ein Abschlusszeugnis oder ein Abgangszeugnis.

(4) Die im Erweiterungsunterricht und im Unterricht zur Vermittlung von Zusatzqualifikationen erzielten Leistungen sind im Zeugnis auszuweisen. Sie werden bei der Entscheidung über die Versetzung sowie über das Bestehen der Berufsschulabschlussprüfung nicht berücksichtigt. Die im Stützunterricht erzielten Leistungen werden nicht mit den Leistungen verrechnet, die in den in der Stundentafel ausgewiesenen Fächern oder Kompetenzbereichen erbracht worden sind, und auch nicht im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Das Jahreszeugnis des ersten Schuljahres sowie das Zeugnis nach § 14, mit dem der Schüler die Berufsschule verlässt, ist mit der Übersicht über die Lernfelder des jeweiligen Ausbildungsberufes nach dem einschlägigen Landeslehrplan zu versehen. Dies gilt nicht bei Ausbildungsgängen, in denen bei »Berufsfachliche Kompetenz« einzelne Schwerpunkte in der Stundentafel ausgewiesen sind.

2. Unterabschnitt

Versetzung

§ 6

Voraussetzungen

In die nächst höhere Klasse wird versetzt, wenn

1. der aus allen maßgebenden Jahresnoten (ganze Noten) gebildete Durchschnitt 4,0 oder besser ist,
2. die »Berufsfachliche Kompetenz« nicht schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet ist oder, sofern bei »Berufsfachliche Kompetenz« in der Stundentafel einzelne Schwerpunkte ausgewiesen sind, der auf eine Dezimale berechnete Durchschnitt der Noten der einzelnen Schwerpunkte 4,4 oder besser ist, und
3. nicht mehr als eine der maßgebenden Jahresendnoten schlechter als mit »ausreichend« bewertet ist. Sind zwei dieser Jahresendnoten schlechter als »ausreichend«, ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Noten ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden kann
 - a) die Note »mangelhaft« durch mindestens die Note »befriedigend«,
 - b) die Note »ungenügend« durch die Note »sehr gut« oder durch zwei Noten »gut«.

§ 7

Entscheidung über die Versetzung, Wiederholung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Klassenkonferenz. Vorsitzender ist der Klassenlehrer, soweit der Schulleiter nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende

ist stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach § 6 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächst höheren Klasse voraussichtlich genügen wird.

(3) Bei Nichtversetzung muss das betreffende Schuljahr wiederholt werden; Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Ein Schüler, der das Bildungsziel der Klasse nicht erreicht hat, kann wie ein versetzter Schüler am Unterricht der nächst höheren Klasse teilnehmen, wenn sein Ausbildungsvertrag nicht entsprechend verlängert wird. Er soll über die Folgen der Nichtverlängerung des Ausbildungsvertrages vom Klassenlehrer beraten werden. Die für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen sind zu hören.

(5) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »Das Ziel der Klasse wurde nicht erreicht« zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 2 ist zu vermerken: »Versetzt nach § 7 Abs. 2 der Berufsschulordnung«.

2. ABSCHNITT

Ordentliche Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Schüler nachweisen, dass er über die allgemeinen und berufstheoretischen Kompetenzen verfügt und damit das Ausbildungsziel der Berufsschule erreicht hat.

§ 9

Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird an den Berufsschulen abgenommen.
- (2) Die Prüfung findet in der Regel im letzten Schulhalbjahr statt. Die Prüfungstermine werden vom Kultusministerium festgelegt.

§ 10

Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

(1) An der Abschlussprüfung nehmen die Schüler der Abschlussklassen und die nach § 45 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37 Abs. 1 der Handwerksordnung zur Berufsabschlussprüfung zugelassenen Schüler teil.

(2) Aus den Einzelleistungen, die während des Schuljahres im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbracht wurden,

sind Anmeldenoten in Form ganzer Noten zu bilden. In Bildungsgängen, in denen in »Berufsfachliche Kompetenz« nach in der Stundentafel ausgewiesenen Schwerpunkten unterrichtet wird, werden statt einer Gesamtnote für »Berufsfachliche Kompetenz« Anmeldenoten für die einzelnen Schwerpunkte in Form ganzer Noten gebildet. Die Anmeldenoten sind den Schülern spätestens fünf Schultage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Bei zweieinhalb- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsverhältnissen sind die nach Absatz 2 zu ermittelnden Noten aus den Noten des letzten Jahreszeugnisses und den Leistungen des letzten Halbjahres zu bilden.

(4) Steht bereits vor Beginn der Prüfung fest, dass der Schüler auf Grund der Vorgaben nach § 13 die Berufsschulabschlussprüfung nicht bestehen kann, so kann er auf eigenen Wunsch an der Abschlussprüfung teilnehmen. Nimmt er an der Abschlussprüfung nicht teil, gilt dies als Nichtbestehen der Prüfung.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abschlussprüfung wird für jede Abschlussklasse an der Berufsschule ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die in der Abschlussklasse im Pflichtbereich mit Ausnahme von Religionslehre unterrichten,
4. erforderlichenfalls weitere von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufene Mitglieder.

Bestehen an einer Berufsschule mehrere Abschlussklassen eines Einzelberufes oder einer Berufsgruppe, kann der Schulleiter für diese Abschlussklassen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Durchführung der Prüfung

(1) Die Leitung der Prüfung obliegt dem Schulleiter oder einer vom ihm beauftragten Lehrkraft.

(2) Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form. Sie erstreckt sich auf »Deutsch« und »Gemeinschaftskunde« sowie auf die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen des Bundes ausgewiesenen schriftlichen Prüfungsbereiche.

(3) Das Kultusministerium legt die zur Verfügung stehenden Prüfungszeiten fest.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium gestellt.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet. Dabei sind auch Noten mit einer Dezimale zulässig. Als Note der Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht auf eine Note einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note der Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

§ 13

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die in den Zeugnissen nach § 14 Abs. 1 und 2 auszuweisenden Endnoten werden wie folgt gebildet:

1. Die Endnoten in »Deutsch« und in »Gemeinschaftskunde« werden jeweils auf Grund der einfach gewichteten Anmeldenote und der doppelt gewichteten Prüfungsnote ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen ist und eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note abgerundet, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note aufgerundet wird.
2. Die für die Kompetenzbereiche ermittelten Anmeldenoten werden als Endnoten in das Zeugnis übernommen. Sofern in der Stundentafel bei »Berufsfachliche Kompetenz« einzelne Schwerpunkte ausgewiesen sind, werden die Anmeldenoten dieser Schwerpunkte als Endnoten in das Zeugnis übernommen.
3. In den Prüfungsbereichen werden die in der jeweiligen Prüfung erzielten Leistungen in Form einer auf die erste Dezimalstelle ermittelten Endnote in das Zeugnis übernommen.

4. Die für »Religionslehre« sowie die im Wahlpflichtbereich ermittelten Anmeldenoten werden als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(2) Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung wird als arithmetischer Mittelwert der unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ermittelten Endnoten auf die erste Dezimalstelle ohne Rundung errechnet und in dieser Form im Zeugnis unter »Bemerkungen« ausgewiesen. Sie ist Durchschnittsnote im Sinne von Buchstabe B Abschnitt I der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Feststellung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach Abschluss der Berufsausbildung vom 7. Dezember 2001 (K. u. U. 2002 S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt die Endnoten nach Absatz 1 sowie die Durchschnittsnote nach Absatz 2. Er stellt fest, ob der Schüler die Abschlussprüfung bestanden hat, und teilt ihm das Ergebnis der Prüfung mit.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. keine der nach § 5 Abs. 1 maßgebenden Noten »ungenügend« ist,
2. die Leistung in »Berufsfachliche Kompetenz« mit mindestens »ausreichend« bewertet ist oder, sofern in der Stundentafel einzelne Schwerpunkte ausgewiesen sind, der Durchschnitt aus den Endnoten der einzelnen Schwerpunkte mindestens 4,4 beträgt und
3. nicht mehr als eine der Endnoten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 schlechter als »ausreichend« ist. Ist mehr als eine dieser Endnoten schlechter als »ausreichend«, so ist die Prüfung bestanden, wenn folgender Ausgleich gegeben ist:
 - a) bei zwei Endnoten »mangelhaft« mindestens zwei Endnoten »befriedigend«
 - b) bei drei Endnoten »mangelhaft« mindestens eine Endnote »gut« und mindestens zwei Endnoten »befriedigend«.

Hierbei darf bei Berufen mit bis zu drei Prüfungsbereichen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 höchstens ein Prüfungsbereich mit »mangelhaft«, bei Berufen mit mehr als drei Prüfungsbereichen dürfen höchstens zwei Prüfungsbereiche mit »mangelhaft« bewertet sein. Als Endnoten der Prüfungsbereiche gelten insoweit die auf ganze Noten gerundeten Dezimalnoten nach Absatz 1 Nr. 3, wobei eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note abzurunden und eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note aufzurunden ist.

(5) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Niederschriften über die Prüfung und über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen sowie die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren

seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden.

§ 14

Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach § 13 Abs. 1 ermittelten Endnoten.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Berufsschule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 13 Abs. 1 ermittelten Noten. Wer die Berufsschule nicht verlässt, erhält ein Zeugnis mit den nach § 13 Abs. 1 ermittelten Noten.

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 10 Abs. 2 und 3; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Berufsschule nicht erreicht ist.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie bei Fortsetzung des Schulbesuchs einmal, bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zu zweimal wiederholen.

(2) Endet das Ausbildungsverhältnis bei erfolgreich abgelegter Berufsabschlussprüfung, kann der Berufsschulabschluss ohne Fortsetzung des Schulbesuchs nach Maßgabe von § 29 einmal wiederholt werden.

§ 16

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Fall bleiben bereits erbrachte Prüfungsleistungen bestehen. Die Nachprüfung

kann an einem besonders festgelegten Termin oder am nächsten regulären Prüfungstermin durchgeführt werden. Terminierung und Aufgabenstellung erfolgen durch die Schule, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 17

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet. In schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

3. ABSCHNITT

Zusatzqualifikationen

§ 18

Allgemeines

(1) Soweit das Kultusministerium keine gesonderten Regelungen erlassen hat, können die Berufsschulen die Vermittlung von Zusatzqualifikationen unter Beachtung

von § 10 Abs. 1 Satz 3 SchG und nach Maßgabe der Regelungen dieses Abschnitts im Rahmen der für die jeweilige Schule insgesamt verfügbaren Ressourcen anbieten.

(2) Die Schüler erwerben die Zusatzqualifikationen, wenn sie an dem hierzu angebotenen Zusatzunterricht teilnehmen und die vorgesehene Zusatzprüfung erfolgreich ablegen.

§ 19

Zulassungsvoraussetzung, Form der Prüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Zusatzprüfung werden die Schüler der Abschlussklassen zugelassen, die an der Berufsschulabschlussprüfung teilnehmen und den Zusatzunterricht ordnungsgemäß besucht haben, sowie die übrigen in § 10 Abs. 1 genannten Schüler.

(2) In mindestens einem der Fächer des Zusatzunterrichts ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Die schriftliche Prüfung kann nach Festlegung der Schule durch einen mündlichen und/oder praktischen Teil ersetzt oder ergänzt werden. Die schriftliche Prüfung muss mindestens 60 Minuten betragen und darf in der Regel 150 Minuten nicht überschreiten.

(3) In den Fächern zur Vermittlung von Zusatzqualifikationen sind Anmeldenoten in Form ganzer Noten zu bilden, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind den Schülern fünf Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 20

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten § 11, § 12 Abs. 5 und 6 sowie §§ 16 und 17 entsprechend.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Zusatzprüfung. Er legt im Rahmen der Lerninhalte, die im Zusatzunterricht vermittelt wurden, die Prüfungsaufgaben fest und bestimmt außerdem die Prüfungszeitpunkte.

§ 21

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Anmeldenoten für die Fächer des Zusatzunterrichts, in denen nicht geprüft wurde, werden als Endnoten in des Zeugnis übernommen.

(2) Die Endnoten in den Fächern der Zusatzprüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils aus der einfach gewichteten Anmeldenote und der doppelt gewichteten Prüfungsnote ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen ist und eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note abgerundet, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note aufgerundet wird.

(3) Wenn in einem Fach schriftlich, mündlich und praktisch oder schriftlich und praktisch oder schriftlich und mündlich geprüft wurde, zählen die Anmeldenote und die Prüfungsnoten der einzelnen Teilprüfungen jeweils einfach.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Zusatzprüfung bestanden hat. Die Zusatzprüfung hat bestanden, wer die Berufsschulabschlussprüfung und die Berufsabschlussprüfung bestanden hat und in den Fächern der Zusatzprüfung jeweils mindestens die Endnote »ausreichend« erzielt hat.

(5) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 22

Zeugnis

(1) Die Endnoten der Fächer der Zusatzqualifikation sind im Berufsschulzeugnis aufzuführen. Wurde die Zusatzprüfung, die Berufsschulabschlussprüfung und die Berufsabschlussprüfung bestanden, ist im Berufsschulzeugnis unter »Bemerkungen« einzutragen: »Der Schüler/Die Schülerin hat die Zusatzqualifikation erworben«. Die Schule kann zusätzlich ein Zertifikat über die Erlangung der Zusatzqualifikation ausstellen.

(2) Wer nur die zum Erwerb der Zusatzqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat, erhält, sofern er die Prüfung nicht insgesamt wiederholt, ein Berufsschulabschlusszeugnis. In den Fächern der Zusatzprüfung sind dabei die Anmeldenoten auszubringen.

(3) Wer die zum Erwerb der Zusatzqualifikation erforderlichen Leistungen erbringt, die Berufsschulabschlussprüfung jedoch nicht besteht, erhält, sofern er die Prüfung nicht insgesamt wiederholt, ein Abgangszeugnis, das auch die in den Fächern des Zusatzunterrichts erreichten Endnoten enthält.

§ 23

Wiederholung der Zusatzprüfung

Wer nur die Zusatzprüfung nicht besteht, kann sie einmal zum nächsten regulären Prüfungstermin ohne erneuten Besuch der Berufsschule wiederholen. In diesem Fall zählen bei der Ermittlung der Endnoten in den Fächern der Zusatzprüfung die ursprünglichen Anmeldenoten und die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten jeweils einfach.

4. ABSCHNITT

Prüfung für Schulfremde

§ 24

Teilnehmer

Wer das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben will, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsschule besucht zu haben, kann als

außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlussprüfung und im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung die Zusatzprüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation ablegen.

§ 25

Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung an den öffentlichen Berufsschulen statt.

§ 26

Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die Berufsschule zu richten, an der die Prüfung durchgeführt werden soll. Die Meldung von Prüflingen der staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten privaten Schulen erfolgt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen und die Zeugnisse über die Berufstätigkeit (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon an Prüfungen zum Abschluss der Berufsschule teilgenommen hat,
5. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Abschlussprüfung oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie über den von ihm in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoff und die hierbei benutzte Literatur.

§ 27

Voraussetzung für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei regulärem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder an einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

§ 28

Entscheidung über die Zulassung

Die öffentliche Berufsschule entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei Bewerbern von staatlich genehmig-

ten Schulen trifft diese Entscheidung die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die öffentliche Berufsschule, an der die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche und die praktische Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen werden. Leitung und Beaufsichtigung der Prüfung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 29

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 9, 11 bis 13, 16 und 17 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Fachlehrkräfte im Sinne von § 12 Abs. 6 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Schule.

2. Die Feststellung des Leistungsstandes in den in der jeweiligen Stundentafel ausgewiesenen Kompetenzbereichen erfolgt in der Regel als mündliche Prüfung mit folgender Prüfungsdauer:

a) in »Berufsfachliche Kompetenz« 30 bis 45 Minuten; sofern in der Stundentafel bei »Berufsfachliche Kompetenz« einzelne Schwerpunkte ausgewiesen sind, beträgt die Prüfungszeit je Schwerpunkt 10 bis 15 Minuten,

b) in »Projektkompetenz« 15 bis 25 Minuten,

c) in »Wirtschaftskompetenz« (soweit in der Stundentafel vorgesehen) 10 bis 15 Minuten.

Eine mündliche Prüfung kann durch eine schriftliche Prüfung ersetzt werden. Die Prüfung dauert in diesem Fall 60 bis 90 Minuten. Nähere Festlegungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3. Bei der Feststellung der Endnoten zählen allein die Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen sowie diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis für Schulfremde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

5. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen vom 20. Juni 1978 (GBl. S. 471, K. u. U.

S. 1298), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 1998 (GBl. S. 363) außer Kraft.

(2) Für die Unterrichtung und Prüfung von Schülern, die eine nicht nach Lernfeldern strukturierte Berufsausbildung durchlaufen, gilt die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter.

STUTTGART, den 10. Juli 2008

RAU

Anlage

(zu § 4 Abs. 1)

Stundentafel Berufsschule

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtbereich	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
1.1 Fächer				
Religionslehre	1	1	1 ¹⁾	
Deutsch	1	1	1 ¹⁾	
Gemeinschaftskunde	1	1	1 ¹⁾	
1.2 Kompetenzbereiche				
Wirtschaftskompetenz ²⁾	1	1	1 ¹⁾	
Berufsfachliche Kompetenz ³⁾	7*(8) ⁵⁾	7*(8)	7*(8)	7*
(mit Schwerpunkt- bildung ²⁾)				
Projektkompetenz ⁴⁾				
2. Wahlpflichtbereich	2(1) ⁵⁾	2	2	2
Stützunterricht				
Erweiterungsunterricht, z. B.				
– Computeranwendung				
– Berufsbezogene Fremdsprache				
– Sport				
Erwerb von beruflichen Zusatzqualifikationen				
3. Wahlbereich				
z. B. Erwerb der Fachhochschulreife				

* bei Unterrichtserteilung in Wirtschaftskompetenz, ansonsten 8 Wochenstunden

¹⁾ Der Unterricht kann bei 3 1/2-jährigen Ausbildungen auf das 3. und 4. Jahr verteilt werden.

²⁾ Sofern im einschlägigen Landeslehrplan vorgesehen.

³⁾ siehe hierzu: Lernfeldübersicht laut jeweiligem Landeslehrplan

In »Berufsfachliche Kompetenz« und »Projektkompetenz« kann computerbezogener Unterricht oder Laborunterricht mit insgesamt 3 (3 1/2) Wochenstunden in 3 (3 1/2) Ausbildungsjahren in Klassen-
teilung erteilt werden. In der gewerblich-technischen Berufsschule sowie in der haus- und landwirtschaftlichen Berufsschule können zur Vermittlung berufspraktischer Inhalte in den 3 (3 1/2) Ausbildungsjahren insgesamt höchstens 6 (7) Wochenstunden in Gruppenteilung unterrichtet werden.

⁴⁾ Der Anteil der Projektkompetenz umfasst ca. 1/4 des Umfangs des Lernfeldunterrichts.

⁵⁾ Bei berufsfeld- oder berufsübergreifendem Unterricht im 1. Schuljahr werden in der Regel 8 statt 7 Wochenstunden erteilt; der Wahlpflichtbereich reduziert sich auf 1 Wochenstunde. Näheres regelt der jeweilige Landeslehrplan.

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von
Zulassungszahlen für die Studiengänge
im Vergabeverfahren der Universitäten
im Wintersemester 2008/2009 und
im Sommersemester 2009
(Zulassungszahlenverordnung
Universitäten 2008/2009 –
ZZVO Universitäten 2008/2009)**

Vom 14. Juli 2008

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studiengänge
im Vergabeverfahren der Universitäten

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studien-

plätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und
die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2008/2009 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2009 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2006/2007 vom 13. Juli 2006 (GBl. S. 256) außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Juli 2008

In Vertretung

DR. HAGMANN

Anlage 1
 (zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester
– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Angewandte Politikwissenschaft	BA, HF	10	10	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Bildungsplanung und Instructional Design	BA, HF	30	30	0
	BA, NF	10	10	0
Biologie	BA	130	130	0
	LA	65	65	0
Deutsch als Fremdsprache	BA, NF	20	20	0
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	BA, HF	100	100	0
Englisch	LA, HF	100	70	30
Europäische Ethnologie	BA, NF	25	25	0
FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Französisch	LA	90	90	0
	BA, NF	15	15	0
Geografie	LA	39	39	0
	BA, HF	28	28	0
Geowissenschaften	BA, HF	60	60	0
Germanistik	LA, HF	92	61	31
	LA, BF	40	27	13
Geschichte	BA, NF	100	100	0
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft	BA, NF	10	10	0
Italienisch	LA	30	30	0
	BA, NF	30	30	0
Kunstgeschichte	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	40	30	10
Master of Economics and Politics	MA	30	30	0
Master of Finance	MA	30	30	0
Master of Internet Economics	MA	30	30	0
Molekulare Medizin	D	30	30	0
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Neuere deutsche Literatur	BA, NF	40	30	10
Philosophie	LA	36	36	0
	BA, NF	30	30	0
Politikwissenschaft	LA	30	30	0
	BA, HF	30	30	0
	BA, NF	13	13	0
Psychologie	BA, HF	100	100	0
	BA, NF	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	335	335	0
Social Sciences	MA	28	0	28

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Soziologie	BA, HF	35	35	0
	BA, NF	15	15	0
Spanisch	LA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport/Naturwissenschaft	LA	50	50	0
	BA, HF	20	20	0
	MA	8	8	0
Sporttherapie	BA, NF	20	20	0
Völkerkunde/Ethnologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	20	20	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	80	80	0
Heidelberg				
Anwendungsorientierte Informatik	BA	90	90	0
	MA	12	12	0
Bildungswissenschaft	BA (50%)	80	80	0
	BA (25%)	62	62	0
Biologie	BA (100%)	122	122	0
	LA, HF	45	45	0
Deutsche Philologie	LA, HF	199	133	66
	BA (50%)	136	91	45
	BA (25%)	27	18	9
Ethnologie	BA (75%)	69	46	23
	BA (50%)	28	19	9
	BA (25%)	20	14	6
Europäische Kunstgeschichte	BA (75%)	59	59	0
	BA (50%)	31	31	0
	BA (25%)	20	20	0
	MA, HF	6	6	0
	MA, NF	3	3	0
Geografie	BA (100%)	60	60	0
	LA, HF	62	62	0
Geschichte	LA, HF	97	65	32
	BA (75%)	50	34	16
	MA	15	10	5
Global History	MA	5	3	2
Grundlagen der Geografie	BA (50%)	11	11	0
	BA (25%)	5	5	0
Hispanistik	BA (50%)	72	36	36
	BA (25%)	49	25	24
Kunstgeschichte und Museologie	MA	5	5	0
Mittelalterstudien	MA	5	5	0
Mittlere und Neuere Geschichte	BA (50%)	32	21	11
	BA (25%)	11	7	4
Molecular Biosciences	MA	108	108	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100%)	53	53	0
	MA	29	29	0
Molekulare Zellbiologie	BA (100%)	29	29	0
Öffentliches Recht	BA (25%)	50	33	17
Pädagogik	LA, HF	36	24	12

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Philosophie	BA (50%)	50	25	25
	BA (25%)	25	13	12
	MA, HF	31	16	15
	MA, NF	8	4	4
Philosophie: Ältere und Neuere	BA (75%)	25	13	12
Philosophie/Ethik	LA, HF	34	17	17
Politikwissenschaft	LA, HF	39	26	13
	BA (75%)	75	75	0
	BA (50%)	21	21	0
Politische Ökonomik	BA (25%)	25	25	0
	BA (100%)	201	201	0
	BA (25%)	104	104	0
Psychologie	BA (100%)	100	100	0
	BA (25%)	67	67	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	476	317	159
Romanistik	LA, HF	166	83	83
Romanistik: Spanisch	BA (75%)	40	20	20
Soziologie	BA (100%)	80	80	0
	BA (25%)	25	25	0
	LA, HF	49	49	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, BF	7	7	0
	BA (50%)	30	30	0
	BA (25%)	18	18	0
	BA (100%)	24	24	0
Translation Studies for Information Technologies	BA (100%)	24	24	0
Übersetzungswissenschaft	MA			
Englisch		16	16	0
Französisch		12	12	0
Italienisch		7	7	0
Portugiesisch		6	6	0
Russisch		8	8	0
Spanisch		11	11	0
Hohenheim				
Agrarbiologie	BA	120	120	0
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	40	40	0
	MA	40	40	0
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	MA	40	40	0
Biologie	BA	80	80	0
	LA	22	22	0
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	40	40	0
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Ernährungswissenschaft	BA	65	65	0
Journalistik	Aufbau- studiengang	25	25	0
Kommunikationswissenschaft	BA	74	74	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	36	36	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	BA	80	80	0
Organic Food Chain Management	MA	46	46	0
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	20	20	0
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	BA	492	492	0
Wirtschaftswissenschaften – agrärökonomisches Profil	BA	100	100	0
Wirtschaftswissenschaften – sozialökonomisches Profil	BA	122	122	0
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	BA	128	128	0
Karlsruhe				
Altbauinstandsetzung	MA	20	20	0
Architektur	D	156	156	0
Bioingenieurwesen	D	40	40	0
Biologie	LA	10	10	0
	BA	90	90	0
	MA	14	7	7
Electrical Engineering and Information Technologies	MA	12	12	0
Elektro- und Informationstechnik	BA	315	315	0
	MA	81	81	0
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	MA	20	10	10
Geografie	LA, HF	68	68	0
Geoökologie	BA	25	25	0
	MA	4	4	0
Germanistik	MA	40	20	20
Geschichte	MA	29	14	15
Informatik	MA	20	20	0
Informationswirtschaft	BA	152	152	0
	MA	100	50	50
Kunstgeschichte	BA	48	48	0
	MA	25	12	13
Lebensmittelchemie	Staatsexamen	28	20	8
Maschinenbau	BA	560	560	0
Mathematik	D	44	44	0
	LA, HF	68	68	0
Optics and Photonics	MA	24	24	0
Pädagogik	BA	30	30	0
	MA	20	10	10
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	30	30	0
	BA	30	30	0
	MA	20	10	10
Technische Volkswirtschaftslehre	BA	40	40	0
	MA	9	5	4
Technomathematik	D	24	24	0
Utilities and Waste	MA	10	10	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	474	474	0
	MA	98	49	49
Wirtschaftsmathematik	D	77	77	0
Konstanz				
Biological Sciences	BA	175	175	0
	MA	70	30	40
Biologie	LA, HF	22	22	0
British and American Studies	BA	45	45	0
Deutsch	LA, HF	74	74	0
Deutsche Literatur	BA	43	43	0
Economics	BA	265	265	0
Englisch	LA, HF	80	80	0
Französisch	LA, HF	36	36	0
Französische Studien	BA	26	26	0
International Economics Relations	MA	31	31	0
International Studies in Sport Sciences	MA	20	0	20
Italienisch	LA, HF	18	18	0
Italienische Studien	BA	12	12	0
Life Science	BA	50	50	0
	MA	20	20	0
Literatur – Kunst – Medien	BA	74	74	0
	MA	20	10	10
Osteuropa Studien	MA	15	10	5
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA	145	145	0
	MA	40	40	0
Politikwissenschaft	LA, HF	20	20	0
	BA, NF	30	30	0
Psychologie	BA	90	90	0
	MA	25	20	5
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	391	250	141
Soziologie	BA	95	95	0
Spanisch	LA, HF	36	36	0
Spanische Studien	BA	25	25	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	41	41	0
	LA, BF	3	3	0
	BA	15	15	0
	MA	5	5	0
Verwaltungswissenschaft	BA, NF	20	20	0
Mannheim				
Anglistik	LA	70	70	0
	BA	50	50	0
	MA	15	15	0
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	40	40	0
Betriebswirtschaftslehre	BA	370	370	0
Comparative Law	MA	20	20	0
Französisch	LA	50	50	0
Germanistik	LA	70	70	0
	BA	50	50	0
	MA	15	15	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Germanistik – Kultur und Wirtschaft Geschichte	BA	32	32	0
	LA	40	40	0
	BA	25	25	0
	MA	10	10	0
Geschichte – Kultur und Wirtschaft Hispanistik	BA	25	25	0
	LA	50	50	0
Medien- und Kommunikations- wissenschaft	BA	35	35	0
Philosophie	LA	30	30	0
Philosophie – Kultur und Wirtschaft Politikwissenschaft	BA	10	10	0
	LA	20	20	0
	BA	85	85	0
	MA	15	15	0
Psychologie	BA	79	79	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	84	84	0
Romanistik	BA	40	40	0
	MA	15	15	0
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	50	50	0
Soziologie	BA	95	95	0
	MA	15	15	0
	BA	130	130	0
Unternehmensjurist	BA	170	170	0
Volkswirtschaftslehre	BA	80	80	0
Wirtschaftsmathematik	BA	230	230	0
Wirtschaftspädagogik	BA			
Stuttgart				
Architektur	D	208	208	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	11	11	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Empirische Politik- und Sozialforschung	MA	11	11	0
Empirische Politik- und Sozialforschung (deutsch-französisch)	MA	8	8	0
Englisch	LA, HF	92	92	0
	LA, BF	12	12	0
Fahrzeug- und Motorentechnik	BA	170	170	0
InfoTech (Information Technology)	MA	50	50	0
Infrastructure Planning	MA	35	35	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	36	36	0
Literaturwissenschaft: Anglistik	MA, HF	11	11	0
	MA, NF	11	11	0
Luft- und Raumfahrttechnik	D	280	280	0
Maschinenbau	BA	350	350	0
Mechatronik	BA	50	50	0
Pädagogik	LA, HF	0	0	0
Pädagogik/Berufspädagogik	BA, HF	0	0	0
	BA, NF	20	20	0
	BA, NF	27	27	0
Philosophie	BA, NF	27	27	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	41	41	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Physics	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	LA, HF	29	29	0
	LA, BF	18	18	0
	BA, NF	18	18	0
Sozialwissenschaft	BA	86	86	0
Sozialwissenschaften (deutsch-französisch)	BA	24	24	0
Soziologie	BA, NF	19	19	0
Sport/Sportwissenschaft	BA	28	28	0
	BA, NF	5	5	0
	LA, HF	25	25	0
	LA, BF	5	5	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	MA	15	15	0
Technische Betriebswirtschaftslehre	BA	122	122	0
Technische Biologie	D	60	60	0
Technische Kybernetik	BA	68	68	0
Technologiemanagement	BA	150	150	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	11	11	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	35	35	0
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	40	40	0
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0
Tübingen				
Accounting and Finance	MA	10	10	0
Allgemeine Rhetorik	BA, HF	70	70	0
	BA, NF	50	50	0
	MA	25	25	0
American Studies	MA	20	20	0
Anglistik/Amerikanistik	BA, HF	110	110	0
	BA, NF	110	110	0
Applied Environmental Geoscience	MA	25	25	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	40	40	0
Betriebswirtschaftslehre: Sportmanagement	BA, NF	21	21	0
Biochemie	D	60	60	0
Bioinformatik	BA, HF	80	80	0
	MA	50	50	0
Biologie	BA	178	178	0
	LA, HF	50	50	0
	LA Erw., BF	10	10	0
British Studies	MA	20	20	0
Deutsch	LA, HF	250	250	0
Deutsche Literaturgeschichte	MA	20	20	0
Economics and Business Administration	BA, HF	100	100	0
Empirische Kulturwissenschaft	BA, HF	28	28	0
	BA, NF	18	18	0
	MA	15	15	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Englisch	LA, HF	250	250	0
English Linguistics	MA	20	20	0
European Economics	MA	10	10	0
European Management	MA	10	10	0
Französisch	BA, HF	42	42	0
	BA, NF	30	30	0
	LA, HF	90	90	0
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	20	20	0
General Management	MA	10	10	0
Geografie	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	9	9	0
	LA, HF	51	51	0
	LA, BF	6	6	0
Geoökologie/Ökosystemmanagement	BA	20	20	0
Germanistik	BA, HF	110	110	0
	BA, NF	110	110	0
Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie	MA	20	20	0
Informatik	MA	40	40	0
International Business Administration	BA, HF	60	60	0
International Economics	BA, HF	90	90	0
International Economics and American/East Asian/European/ Middle Eastern Studies	MA	10	10	0
International Economics and Finance	MA	10	10	0
Internationale Literaturen	BA, HF	40	40	0
	BA, NF	40	40	0
	MA	20	20	0
Italienisch	BA, HF	21	21	0
	BA, NF	20	20	0
	LA, HF	25	25	0
Japanologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	24	24	0
	MA	20	20	0
Kunstgeschichte	BA, HF	52	52	0
	BA, NF	40	40	0
Legum Magister (LL. M.)	Aufbau- studiengang	15	15	0
Literatur- und Kulturtheorie	MA	20	20	0
Master of European Studies	MA	30	30	0
Medieninformatik	BA, HF	20	20	0
Medienwissenschaft	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	25	25	0
Molekulare Medizin	BA	35	35	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0
Pädagogik	BA, HF	110	110	0
	BA, NF	20	20	0
	LA, HF,	15	15	0
	LA Erw., HF			

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2008/2009	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Pädagogik Teilzeitstudiengang	BA	30	30	0
Pädagogik Vollzeitstudiengang	MA	40	40	0
Pädagogik Teilzeitstudiengang	MA	20	20	0
Politikwissenschaft	LA, HF	25	25	0
	Mag., HF	30	30	0
	Mag., NF	25	25	0
	BA, HF	25	25	0
	BA, NF	30	30	0
Psychologie	Mag., NF	15	15	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	486	356	130
Romanische Literaturwissenschaft	MA	20	20	0
Romanische Sprachwissenschaft	MA	20	20	0
Sinologie	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	30	30	0
Soziologie	BA, HF	64	64	0
	BA, NF	32	32	0
	MA	20	20	0
Spanisch	BA, HF	42	42	0
	BA, NF	40	40	0
	LA, HF	90	90	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	60	60	0
	LA Erw., HF	8	8	0
	LA, BF	5	5	0
	MA	12	12	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	BA, HF	17	17	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	BA, HF	23	23	0
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	BA, HF	10	10	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	39	39	0
Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	MA	15	15	0
Ulm				
Biochemie	BA	75	75	0
	MA	25	25	0
Biologie	BA	76	76	0
	MA	10	10	0
	LA	35	35	0
Medieninformatik	BA	100	80	20
	MA	50	30	20
Molekulare Medizin	BA	50	50	0
	MA	25	20	5
Wirtschaftswissenschaften	BA	175	175	0
	MA	60	30	30

- * Abkürzungen:
- | | | | |
|---------|----------------------------|-----------|-----------------------------|
| D | = Diplom | NF | = Nebenfach |
| LA | = Lehramt | BF | = Beifach |
| LA Erw. | = Lehramt Erweiterungsfach | BA (100%) | = Bachelor Hauptfach (100%) |
| BA | = Bachelor, Bakkalaureus | BA (75%) | = Bachelor Hauptfach (75%) |
| MA | = Master | BA (50%) | = Bachelor Hauptfach (50%) |
| Mag. | = Magister | BA (25%) | = Bachelor Hauptfach (25%) |
| HF | = Hauptfach | | |

Anlage 2

(zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester
– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Studiengang	Universität
1	2
Accounting and Finance	Tübingen
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	Hohenheim
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	Hohenheim
Altbauinstandsetzung	Karlsruhe
Anglistik	Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Anwendungsorientierte Informatik	Heidelberg (nur Bachelor)
Architektur	Karlsruhe Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart
Biochemie	Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom) Ulm
Bioingenieurwesen	Karlsruhe
Biological Sciences	Konstanz (nur Bachelor)
Biologie	Freiburg (nur Lehramt 2. bis 4. Fachsemester) Heidelberg Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (im Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm
Comparative Law	Mannheim
Economics	Konstanz
Economics and Business Administration	Tübingen
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 249 festgesetzt)
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	Hohenheim
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	Karlsruhe
Französisch	Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Friedensforschung und Internationale Politik	Tübingen
General Management	Tübingen
Geografie	Tübingen (nur Lehramt; für die auslaufenden Studiengänge werden folgende Auffüllgrenzen festgesetzt: Diplom 42, Magister HF 5, Magister NF 9)

Studiengang	Universität
1	2
Geoökologie	Karlsruhe (nur Diplom; die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 25 festgesetzt)
Geoökologie/Ökosystemmanagement	Tübingen
Germanistik	Karlsruhe Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Geschichte	Karlsruhe Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Hispanistik	Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Informationswirtschaft	Karlsruhe
International Business Administration	Tübingen
International Economics	Tübingen
International Economics and American/East Asian/European/Middle Eastern Studies	Tübingen
International Economics and Finance	Tübingen
Japanologie	Tübingen (nur Bachelor, Hauptfach, bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Journalistik	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Kunstgeschichte	Karlsruhe
Lebensmittelchemie	Karlsruhe Stuttgart/Hohenheim (in Stuttgart werden die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester auf 25, für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt; in Hohenheim werden die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester auf 25 festgesetzt)
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	Hohenheim
Life Science	Konstanz
Literatur – Kunst – Medien	Konstanz (nur Bachelor)
Maschinenbau	Karlsruhe (nur Diplom; die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 524 festgesetzt)
Medieninformatik	Ulm (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 100 festgesetzt)
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim
Molekulare Biotechnologie	Heidelberg (nur Bachelor)
Molekulare Medizin	Freiburg (nur 2. bis 4. Fachsemester) Tübingen Ulm
Molekulare Zellbiologie	Heidelberg
Organic Food Chain Management	Hohenheim
Pädagogik	Karlsruhe Tübingen (zusätzlich werden für die auslaufenden Studiengänge folgende Auffüllgrenzen festgesetzt: Diplom Vollzeit 78, Diplom Teilzeit 20, Magister HF 29, Magister NF 19)

Studiengang	Universität
1	2
Philosophie	Mannheim (Bachelor; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Politik- und Verwaltungswissenschaft	Konstanz (nur Bachelor)
Politikwissenschaft	Konstanz Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Tübingen (Magister- und Lehramtsstudiengang im Hauptfach: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 55 festgesetzt)
Psychologie	Freiburg (nur Hauptfach, 2. bis 4. Fachsemester) Heidelberg (nur Bachelor 100%) Konstanz (nur Bachelor) Mannheim Tübingen
Rechtswissenschaft	Heidelberg Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Tübingen (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Romanistik	Mannheim
Sinologie	Tübingen (nur Bachelor, Hauptfach, bis einschl. 4. Fachsemester)
Soziologie	Mannheim
Sport, Sportwissenschaft	Heidelberg Karlsruhe Konstanz (nur Bachelor und Lehramt) Tübingen
Technische Betriebswirtschaftslehre	Stuttgart
Technische Biologie	Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Technische Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 40 festgesetzt)
Unternehmensjurist	Mannheim
Utilities and Waste	Karlsruhe
Volkswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart
Wirtschaftsinformatik	Hohenheim/Stuttgart
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 360 festgesetzt)
Wirtschaftsmathematik	Mannheim
Wirtschaftswissenschaften	Ulm (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 100 festgesetzt)
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – agrärökonomisches Profil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – sozialökonomisches Profil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	Hohenheim

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Finanzministeriums für
den gehobenen nichttechnischen Dienst
in der Allgemeinen Finanzverwaltung
(AProFin gD)**

Vom 16. Juli 2008

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Laufbahnbefähigung

ZWEITER ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsbehörden, Zulassungsverfahren
- § 5 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 6 Beamtenverhältnis
- § 7 Urlaub

DRITTER ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst, Bachelorstudium

- § 8 Dauer, Regelstudienzeit
- § 9 Ausfallzeiten, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 European Credit Transfer System – ECTS
- § 11 Gliederung
- § 12 Studieninhalte
- § 13 Praktische Studienzeiten
- § 14 Praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaften
- § 15 Ausbildungsplan

VIERTER ABSCHNITT

Prüfungen

- § 16 Prüfungsbehörde
- § 17 Bachelorprüfung
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Prüfungsbewertung
- § 21 Fernbleiben, Rücktritt
- § 22 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung
- § 23 Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 24 Feststellung des Ergebnisses
- § 25 Abschlusszeugnis und Hochschulgrad
- § 26 Prüfungsakten

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonstige Bestimmungen

- § 27 Fach- und Rechtsaufsicht
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

- 1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBL. S. 286) im Einvernehmen mit dem Innenministerium,

- 2. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung und entsprechenden Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie vergleichbaren Institutionen geeignet sind. Die Ausbildung soll durch praktische Arbeit und ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Fachkenntnisse sowie soziale, persönliche und methodische Kompetenzen vermitteln. Fachübergreifendes Arbeiten und das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Rahmen sowie für die Probleme der Verwaltungsorganisation sind dabei besonders zu fördern.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Bachelorprüfung erworben. Ein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst wird dadurch nicht begründet.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die persönlichen, beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Zulassungsbehörden, Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsbehörden sind der Landesbetrieb Vermögen und Bau und das Landesamt für Besoldung und Versorgung, im Benehmen mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

(2) Die Zulassung ist bei der Zulassungsbehörde mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

1. Lebenslauf,
2. Abschrift des Schulabschlusszeugnisses; befindet sich der Bewerber noch in Schulausbildung, sind Abschriften der beiden aktuellsten Halbjahreszeugnisse vorzulegen,
3. Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen über etwaige Tätigkeiten nach der Schulentlassung.

§ 5

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörden sind der Landesbetrieb Vermögen und Bau sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(2) Ausbildungsstellen sind:

1. der Landesbetrieb Vermögen und Bau,
2. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
3. die Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

Darüber hinaus kommen als Ausbildungsstellen auch andere Behörden und Betriebe des Landes, der Kommunen und der Kirchen in Betracht.

§ 6

Beamtenverhältnis

(1) Wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, wird von den Zulassungsbehörden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Regierungsinspektoranwärterin oder zum Regierungsinspektoranwärter ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis nach Absatz 1 endet spätestens mit Ablauf des Tages, an dem den Anwärtern durch die Hochschule eröffnet wird, dass sie die Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben. Bei bestandener Bachelorprüfung endet das Beamtenverhältnis nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes.

§ 7

Urlaub

Den Anwärtern steht auch für jeden vollen Monat an der Hochschule ein Zwölftel des Jahresurlaubsanspruchs zu. Dieser Urlaubsanspruch wird durch die vorlesungsfreien Zeiten an der Hochschule abgegolten. Während der praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften soll kein Erholungsurlaub gewährt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst, Bachelorstudium

§ 8

Dauer, Regelstudienzeit

Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem dreijährigen Bachelorstudium.

§ 9

Ausfallzeiten, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn das Ziel eines Ausbildungs- oder Studienabschnitts ohne eigenes Verschulden voraussichtlich nicht erreicht wird. Wurden die praktischen Studienzeiten oder die Zeit des Studiums an der Hochschule um insgesamt mehr als zwei Monate unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn das Versäumte nicht nachgeholt werden kann oder der Ausbildungsstand nicht hinreichend erscheint. Bei einer Unterbrechung des Studiums an der Hochschule um insgesamt mehr als zwei Monate schlägt die Hochschule vor, ob das unterbrochene Studium fortgesetzt werden soll oder ob an die Ausbildungsbehörde zurückzukehren ist. Eine Prüfungserleichterung darf nicht gewährt werden.

(2) Zeiten des Erholungsurlaubes oder eines Urlaubes nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bleiben außer Betracht.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Hochschule. Betroffene sind vorher zu hören.

§ 10

European Credit Transfer System – ECTS

Während des Vorbereitungsdienstes sind von den Anwärtern mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, wobei ihr Erwerb sowohl während der theoretischen als auch während der praktischen Studienzeiten möglich ist. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Mit den Leistungspunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

§ 11

Gliederung

Das Studium stellt eine Einheit dar und gliedert sich in:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Studienzeiten an der Hochschule | 24 Monate, |
| 2. berufspraktische Studienzeiten | 12 Monate. |

§ 12

Studieninhalte

(1) Das Studium umfasst mindestens die Studieninhalte Immobilien- und Gebäudemanagement, Finanzmanagement sowie Personalmanagement.

(2) Während des Studiums sollen den Anwärtern mindestens die folgenden Vertiefungsschwerpunkte zur Wahl angeboten werden:

1. Immobilien,
2. Personal.

(3) Das Nähere zu Ausbildungsinhalten und Studienablauf wird von der Hochschule unter Beachtung der §§ 11 bis 15 durch Satzung geregelt, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf.

§ 13

Praktische Studienzeiten

(1) Die praktischen Studienzeiten dienen dem exemplarischen Lernen. Die Anwärter sollen ihre theoretischen Kenntnisse anwenden, vertiefte praktische Erfahrungen sammeln und auf das weitere Studium hingeführt werden. Die Hochschule stellt in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen sicher, dass diese Ziele erreicht werden.

(2) Die praktischen Studienzeiten finden bei den in § 5 Abs. 2 genannten Stellen statt und umfassen

1. die praktische Ausbildung,
 2. praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Die praktische Ausbildung gliedert sich in folgende Arbeitsfelder:

1. Immobilienmanagement/ Gebäudemanagement	3 Monate,
2. Personalmanagement/Organisation/ Kommunikation	3 Monate,
3. Finanzmanagement	3 Monate,
4. Vertiefung eines der Arbeitsfelder nach Nummer 1 bis 3	3 Monate.

(4) Die Vertiefung nach Absatz 3 Nr. 4 kann insbesondere auch bei einer § 5 Abs. 2 entsprechenden Ausbildungsstelle in einem anderen Bundesland oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstelle in der Privatwirtschaft, bei einem Verband oder im Ausland absolviert werden.

(5) Für die Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung sind die Ausbildungsstellen zuständig. Die Hochschule unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Anwärter sind verpflichtet, sich um eine angemessene und ihrer Studienzielsetzung entsprechende Ausbildungsstelle zu bemühen.

§ 14

Praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Anwärter haben während der praktischen Ausbildung an praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Die Organisation und Durchführung der praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften werden durch die Ausbildungsbehörden im Benehmen mit der Hochschule geregelt.

(2) Während der praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften sind die im Modulhandbuch vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Die Lehrkräfte für die praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften werden von den Ausbildungsbehörden im Einvernehmen mit der Hochschule bestellt.

§ 15

Ausbildungsplan

Die Ausbildungsbehörden erstellen im Benehmen mit der Hochschule individuelle Ausbildungspläne, die den Anwärtern auszuhändigen sind.

VIERTER ABSCHNITT

Prüfungen

§ 16

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist die Hochschule. Sie bestimmt Zeit und Ort der Prüfung.

§ 17

Bachelorprüfung

(1) Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Anwärter den Anforderungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung entsprechen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus dem Erwerb der Leistungspunkte nach § 10, den Modulprüfungen nach § 18 und der Bachelorarbeit nach § 19 zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erzielt und die Modulprüfungen bestanden werden sowie die Bachelorarbeit mit mindestens der Note 4,0 bewertet wird.

(3) Die Bachelorprüfung ist zugleich Laufbahnprüfung im Sinne von § 27 des Landesbeamtengesetzes. Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes legen die Prüfung nach Absatz 2 als Aufstiegsprüfung ab.

(4) Die Hochschule regelt unter Beachtung der §§ 17 bis 26 Zeitpunkt, Dauer, Inhalt, Ablauf und Bewertung der Prüfungen durch Satzung, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf.

§ 18

Modulprüfungen

(1) In jedem Modul muss mindestens eine Prüfung abgelegt werden. Diese kann modulbegleitend oder modulabschlussend ausgestaltet werden.

(2) Als Prüfungsformen kommen insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Projektarbeiten und Praxisberichte in Betracht.

§ 19

Bachelorarbeit

(1) Die Anwärter haben eine Prüfungsarbeit (Bachelorarbeit) zu erstellen, mit der sie ihre Befähigung zur selbständigen Bearbeitung eines Problems aus der Praxis unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aufzeigen sollen. Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren mündlicher Verteidigung, die insgesamt mit einer Note nach § 20 zu bewerten sind. Der Anteil der mündlichen Verteidigung an der Note beträgt 25 Prozent.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüfungsbehörde vergeben. Den Anwärtern ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

§ 20

Prüfungsbewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach folgender Notenskala bewertet:

sehr gut (1,0 – 1,5)	– eine hervorragende Leistung;
gut (1,6 – 2,5)	– eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,6 – 3,5)	– eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend (3,6 – 4,0)	– eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (4,1 – 5,0)	– eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,1 sind im Rahmen des Absatzes 1 zulässig.

(3) Das Bestehen einer Modulprüfung setzt voraus, dass sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird. Dies gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 21

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt von einzelnen Prüfungsaufgaben genehmigt, können diese im Wiederholungstermin nachgeholt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Fernbleiben und Rücktritt im Fall einer Erkrankung können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und das amtsärztliche Zeugnis der Prüfungsbehörde vor-

gelegt wird. Das amtsärztliche Zeugnis muss Angaben über Art, Grad und Dauer der sich aus den medizinischen Befundtatsachen ergebenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit enthalten, soweit diese Angaben für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung oder einer Prüfungsaufgabe unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Bei behinderten Anwärtern, die in ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, stellt die Prüfungsbehörde die barrierefreie Gestaltung aller Modulprüfungen sicher. Soweit erforderlich, werden geeignete Kommunikationshilfen zugelassen oder weitere Nachteilsausgleiche gewährt. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 22

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis seiner schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch die Prüfungsbehörde von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen und aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Statt eines Ausschlusses können eine oder mehrere Arbeiten mit der Note 5,0 bewertet oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert werden. In minderschweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen, wenn seit der Beendigung der Bachelorprüfung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Rücknahme ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, welche die Rücknahme rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person zuzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 23

Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Dies gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

(2) Wird auch die Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 nicht bestanden, so können bis zu drei Modulprüfungen des gesamten Studiums ein weiteres Mal wiederholt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen.

§ 24

Feststellung des Ergebnisses

(1) Nach Abschluss aller Modulprüfungen und nach Bewertung und Verteidigung der Bachelorarbeit setzt die Prüfungsbehörde eine Gesamtnote fest. In diese fließen alle Prüfungsergebnisse ein. Der Anteil der Bachelorarbeit an der Gesamtnote beträgt mindestens 10 Prozent.

(2) Die Gesamtnote wird mit nur einer Nachkommastelle dargestellt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 25

Abschlusszeugnis und Hochschulgrad

(1) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit folgenden Angaben:

1. die Gesamtnote und die insgesamt erworbenen Leistungspunkte,
2. die Bezeichnung und Benotung der absolvierten Module sowie der hierauf entfallenden Leistungspunkte,
3. das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit.

(2) Mit dem Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad »Bachelor of Arts«, abgekürzt »B. A.«.

§ 26

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden bei der Prüfungsbehörde geführt. Die Anwärter, die an der Prüfung teilgenommen haben, können nach Abschluss der Bachelorprüfung oder nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonstige Bestimmungen

§ 27

Fach- und Rechtsaufsicht

Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde bei der Durchführung dieser Verordnung ist das Finanzministerium.

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Finanzministeriums für den gehobenen nichttechnischen Dienst

in der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 4. August 1998 (GBl. S. 509) in der bislang geltenden Fassung gilt weiter für diejenigen Anwärter, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung den Vorbereitungsdienst begonnen haben.

(2) Im Falle des Nichtbestehens der Staatsprüfung haben die Prüflinge nach Absatz 1 die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses der Staatsprüfung diese nach den bisher geltenden Vorschriften zu wiederholen.

(3) In Fällen der Unterbrechung eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen Vorbereitungsdienstes findet die im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung. Die Ausbildungsbehörde entscheidet im Einzelfall über den Fortgang der Ausbildung.

(4) Können Anwärter wegen einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht bis zum Jahr 2010 an der Staatsprüfung teilnehmen, finden für sie abweichend von Absatz 1 ab der Bekanntgabe der Verlängerung die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung. Bis dahin absolvierte Ausbildungs- und Prüfungsteile werden angerechnet. Die Prüfungsbehörde entscheidet über Art und Umfang der Anrechnung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Finanzministeriums für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 4. August 1998 (GBl. S. 509), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 891), außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Juli 2008

STÄCHELE

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Versetzung an Schulen für Lernbehinderte

Vom 17. Juli 2008

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Schulen für Lernbehinderte vom 18. Juni 1984 (GBl. S. 460), wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Förderschulen (Versetzungsbuchung Förderschulen)«.

(2) § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »Einem Schüler wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet, einmal in der Grundstufe sowie einmal in der Hauptstufe eine Klasse freiwillig zu wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine bessere Förderung des Schülers erreicht werden kann.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Juli 2008

RAU

**Verordnung des Kultusministeriums
 über die Stundentafel für die Förderschule
 (Sonderschule)**

Vom 17. Juli 2008

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBI. S. 359), wird verordnet:

§ 1

Stundentafel

Für die Förderschule (Sonderschule) gilt die als Anlage beigefügte Stundentafel.

§ 2

Fremdsprachenunterricht

Mit Einwilligung der Eltern kann die Fremdsprache zu Beginn eines Schulhalbjahres abgewählt werden.

§ 3

Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde

Das Stundenvolumen für die Durchführung der Projektprüfung nach § 16 Abs. 4 der Hauptschulabschlussprüfungsordnung umfasst mindestens 16 Unterrichtsstunden und wird aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel für die Förderschule (Sonderschule) vom 31. Juli 2001 (GBI. S. 502), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2002 (GBI. S. 341), außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Juli 2008

RAU

Anlage
(zu § 1)

Kontingentsstundentafel für die Förderschule

Grundstufe Klasse 1-4		Hauptstufe Klasse 5-9	
Religionslehre*	8	Religionslehre*	10
Sprache – Deutsch/moderne Fremdsprache	100	Sprache – Deutsch/moderne Fremdsprache	177
Mathematik		Mathematik	
Bewegung – Spiel – Sport**		Musik – Sport – Gestalten***	
Mensch – Natur – Kultur		Natur – Technik	
		Welt – Zeit – Gesellschaft	
	Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit		
Gesamtstundenkontingent 295 zuzüglich 4 Poolstunden (Verwendung nach Entscheidung der Schule in der Grundstufe und Hauptstufe) und 6 Wochenstunden für Arbeitsgemeinschaften (Verwendung nach Entscheidung der Schule in der Hauptstufe)****			

* Im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden werden unbeschadet der Rechtslage zwei Stunden Religionslehre erteilt.

** Um verlässliche Bewegungs-, Spiel- und Sportzeiten zu garantieren, sind mindestens 12 Wochenstunden aus dem Gesamtstundenkontingent im Fächerverbund Bewegung – Spiel – Sport auszuweisen.

*** Unter Berücksichtigung physiologischer und trainingswissenschaftlicher Erkenntnisse bilden verlässliche Bewegungs- und Sportzeiten in allen Klassenstufen an mehreren Wochentagen einen unverzichtbaren Bestandteil des Fächerverbundes.

**** Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Förderschule – einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbünden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbünde in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 666 01-43, Telefax (0711) 666 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Städte Waldkirch und Mössingen zu Großen Kreisstädten

Vom 11. Juli 2008

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 30. Juni 2008 die Städte Waldkirch, Landkreis Emmendingen, und Mössingen, Landkreis Tübingen, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu Großen Kreisstädten erklärt.

STUTT GART, den 11. Juli 2008

RECH

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Vom 15. Juli 2008

Die am 31. Oktober 2007 unterzeichnete Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart (GBl. 2008 S. 1) ist nach ihrem Artikel 5 am 15. Juli 2008 in Kraft getreten.

STUTT GART, den 15. Juli 2008

WICKER

Verordnung des Innenministeriums über verbraucherschutzrechtliche Zuständigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag

Vom 28. Juli 2008

Auf Grund von § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108) wird verordnet:

§ 1

Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags. Die Zuständigkeit umfasst nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 16 des Rundfunkstaatsvertrags.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Artikel 3 des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über verbraucherschutzrechtliche Zuständigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag vom 30. März 2007 (GBl. S. 225) außer Kraft.

STUTT GART, den 28. Juli 2008

RECH